

Betriebssatzung der Gemeinde Odenthal für den Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk Odenthal vom 28.09.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGVNW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NW. S. 208) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV NRW S. 298) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Odenthal wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Einwohner der Gemeinde Odenthal mit Wasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewasserwerk Odenthal“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Gemeindewasserwerkes Odenthal wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.
Die Berufung und Abberufung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters erfolgt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Rat der Gemeinde Odenthal.
- (2) Das Gemeindewasserwerk Odenthal wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von

- Roh-, Hilfs- und Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Gemeindewasserwerkes Odenthal verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs.3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Odenthal ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Vergabe von Aufträgen, die einen Betrag von 30.000,00 Euro überschreiten,
 - b) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - c) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Odenthal vorbehalten sind,
 - d) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro oder die Dauer von fünf Jahren übersteigen,
 - e) Erlass von nicht beitreibbaren Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigen,
 - f) Niederschlagung von nicht beitreibbaren Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen,
 - g) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs.3,S.2 EigVO NW und zu Mehrausgaben i.S.d. § 16 Abs.5 EigVO NW. Im Einzelnen bedarf es der Zustimmung in Bezug auf überplanmäßige Ausgaben bei
 - Einzelansätzen bis 30.000,00 Euro, soweit ein Einzelansatz um mehr als 30 % überschritten wird,
 - Einzelansätzen über 30.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, soweit ein Einzelansatz um mehr als 10.000,00 Euro überschritten wird,
 - Einzelansätze über 100.000,00 Euro, soweit ein Einzelansatz um mehr als 10 % oder 20.000,00 Euro überschritten wird,
 - Hinsichtlich außerplanmäßiger Ausgaben bedarf es der Zustimmung, sofern ein Betrag von 10.000,00 überschritten wird.
 - h) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Gemeinde Odenthal zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs.1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Odenthal entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Gemeindewasserwerkes Odenthal rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. In Abstimmung mit dem Bürgermeister bereitet die Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat die Betriebsleitung sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschafts-Planes, und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8**Personalangelegenheiten**

- (1) Beim Gemeindewasserwerk Odenthal sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt beim Bürgermeister der Gemeinde Odenthal, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die beim Gemeindewasserwerk Odenthal beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde Odenthal geführt und in der Stellenübersicht des Gemeindewasserwerkes Odenthal nachrichtlich angegeben.

§ 9**Vertretung des Gemeindewasserwerkes**

- (1) In den Angelegenheiten des Gemeindewasserwerkes Odenthal wird die Gemeinde Odenthal durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Gemeindewasserwerkes Odenthal ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in Odenthal öffentlich bekannt gemacht.

§ 10**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Das Stammkapital des Gemeindewasserwerkes Odenthal beträgt 1.400.000,00 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen

entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs.1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Kassenführung

Für das Gemeindewasserwerk Odenthal wird eine Sonderkasse bei der Gemeinde Odenthal eingerichtet. Der Geldbestand der Sonderkasse wird durch die Gemeindekasse Odenthal verwaltet.

§ 16

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Odenthal, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Odenthal auch die Personalvertretung für das Gemeindewasserwerk Odenthal übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Odenthal vom 12.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Betriebssatzung der Gemeinde Odenthal für den Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 28.09.2016

Der Bürgermeister

gez.:

Lennerts

Die Betriebssatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal „Das Rathaus“ am 07.10.2016, Nr. 116 veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 08.10.2016 in Kraft.